Archiv der Gemeinde Flirsch Sig. 142

Behördlich bezeugte Abschrift des Vertrags übe die Aufteilung der Hausgemeinden, 1802

Transkription: Ingrid Rittler, 2020

142 (1)

Actum Flirsch den siebenten

July eintausend achthundert und zwey

Vor dem hochedlgebohrenen und

hochgelehrten Herrn Jgnatz Niklaus Stöckl von und zu Gerburg Pfleger und Landrichter der k. k. Herrschaft Landeck Zugegen Herr Johann Kolb Schreiber

Gegenwärtige Partheyen
Johann Joseph Senn Müller für sechs Looß
Michael Mayr für sich zwey, und als Gerhab
des Franz Anton Geiger, und Vertretter Joseph Geigers sechs Looß
Joseph Jenebein zwey Looß
Aloys Schennach zwey Looß
Joseph Grisseman fünf Deto
Aloys Traxl drey Deto
Aloys Senn vier Deto
Michael Traxl drey einhalb Deto

142 (2)

Joseph Math zwey Looß Niklaus Geiger zwey Deto Franz Zangerl zwey Deto Franz Ladner sechs Deto Und als Vertretter seines Sohn Johann zwey Caspar Mayr zwey Deto Paul Grap zwey Deto Jakob Geiger zwey Deto Johann Tschol vier Deto Melchior Ehrhart vier Deto Johann Geiger zwey Deto Und als Vertretter seines Vaters seel. sechs Deto Joseph Mayr ein Deto Joseph Zangerl zwey Looß Joseph Senn ein Looß Simon Penz ein Deto Jakob Traxl vier Deto Bartlme Guem zwey Deto

142 (3)

Johann Ladner sechs Deto Balthasar Math zwey Deto Mathias Zangerl vier Deto Und als Vertretter des Joseph Geiger zwey Deto Franz Leitner ein einhalb Deto Simon Guem zwey Deto Martin Math im Namen seiner Tochter drey Deto Philipp Fritz als Vertretter des Rochus Sigele ein Deto Aloys Zangerl als Kirchprobst ein Deto Franz Schneider zwey Deto Joseph Grissemann als Vertretter Lorenz Munggenast zwey Deto Kaspar Munggenast zwey Deto Alex Pickl zwey Deto Severin Munggenast, und Vertretter seines Bruders vier Looß Englwerth Hirschberger zwey Deto

142 (4)

Anton Schmid und Vertretter des Franz Schmid vier Deto

Schon im Jahre eintausend sie-

benhundert siebenzig, wurde der Antrag gemacht, jene den Gemeinschaften Flirsch und Rallsberg zugetheilten Hausgemeinden in ewige Auftheilung zu bringen, und es wurde angetragen, diese Gemeinden so mehr gewissenmössig, und durch Ausgewöhlte Lokalkündige Männer in ordentliche Schätzung bringen zu lassen, um dadurch im Stande zu seyn, ohne wenigster Bevortheilung, folglich mit möglichster Gleichheit jedem seinen gebührenden Antheil zueignen zu mögen.

Dieser schon damals als nüzlich anerkannte Antrag gieng wahrscheinlich

142 (5)

destwegen nicht in erwünschte Erfüllung, weil es härter gehalten hat, bey fremden Miteigenthümern /: da Rallsberg noch Mitantheil hatte :/ so was erzielen zu können.

Obgleich diese allerseits nüzlich an-

gesehene Unternehmung damahls nicht zu Stande gekom(m)en ist, so schien doch dieses Vorhaben nie, und zwar so weniger in Vergessenheit gerath(en) zu sein, als ein oberkeitliches Decret vom zechenten May eintausend siebenhundert achtzig, dasselbe neuerlich wieder veranlasset, und den ersterhändigen Antrag zu seiner Ausführung zu bringen, würklich abgeziehlet hat.

Wiewohl man auch selbst zu dieser Zeit diese gute Absicht jedoch unwissend aus welchen Verzögerungs Ursach(en)

142 (6)

und wahrscheinlich bey noch nicht gänzlich innen gehabten, und den Partikularen der Gemeinden Flirsch allein zuständig gewesenen derley Gemeindslosen abermal nicht erzihlet hat, so kann man doch aus all diesen Vorgängen den bey nahe Untrüglichen Schluß mach(en), es dürften solche Umstände obgewaltet haben, die – die Innhaber gleichsam genöthiget haben, um so was zu bitten.

Würde die Oberkeit die Ausführungsgründe zu einer solchen Unternehmung haben misbillichen können, so würde diese sich nie veranlasset gefunden haben, hiezu selbst einzuwirken, und sogar diese Absicht mittelst Aufstellung einiger Schatzungsmänner ins Werke zu setzen angetragen haben.

142 (7)

Wenn damals schon dieser Antrag seiner Ausführung zugeführt werden wollte, wo blos nur gewisse Einsichten und Vorstellungen es räthlich machten um wie viel weniger wird jetzt noch an der endlichen Ausführung beym neuerlichen Antrage Zweifel gesezt werden dürfen, da einestheils benachbarte Gemeinden, als welche sich vor einigen Jahren zur ewigen Auftheilung

\verstanden, laut über dieser Uibernehm(ung)/ ihre Zufriedenheit äussern, und anderestheils die Absicht nur dahin in der That gerichtet ist, gewisse Eigennüzigkeiten zu entfernen, und ein unumgewechseltes Eigenthum mit mehr entsprechender Nutzbarkeit benutzen zu können. Wie soll also gegenwärtig wo noch darüberhin die freye Azung, wie bis daher von allen insgesamt, und jedem insonderheit zu-

142 (8)

gestanden wird, irgend ein Umstand rege gemacht, oder vorgebracht werden können, der dieser schon solange in Antrag gewesenen Ausführung entgegen seyn könnte.

Die Gemeinden, die ihren gefaßt(en) Entschluß mit dem Werke der Auftheilung vereinigten sind die Nachbarn dieser Gemeinde: es sind die Bewohner Schnanns, Petneu, und Stanzerthal(er), jeder von ihnen, was nicht unbekannt ist, ist froh den ebenfalls verzögerten Entschluß der endlichen Ausführung zugeführt zu haben. Ob ich nun eben in der Absicht hierbey, von der nützlichen Unternehmung unterrichtet, euch zu überzeugen, daß ich es ebenfalls nützlich ansehe, und erkenne, wenn Ihr auch ebenmässig zu Verhütung

142 (9)

verschiedener Beeinträchtigungen, und wegen besserer Kultivierung der bloß nur in unione, und nie im einzeln Eigenthume besessener Hausgemeinden dahin verstehen würdet selbe durch Looß jedem zum wirklichen Eigenthum zuschreiben zu lassen, so sey es doch ferne von mir, oder von jemand andern Euch zu bezwingen, so was eingehen zu müssen. Ich stelle es jedem frey es selbst überlegen und dan seine Meynung abgeben zu können, ob ewige Auftheilung, als diese auf gewisse Jahre, nicht ungleich besser und der Nützlichkeit ungleich entsprechender seyn dürfte? Nach diesem von der Oberkeit ge-

machten Vortrag haben sich die auf

142 (10)

der Nebenseite namentlich aufgeführte Partheyen, im eigenen sowohl, als im Namen ihrer eingekomenen Vertrettungen, einmüthig dahin erklärt, die bis daher in unione, und wechselweise besessenen Hausgemeinden auf ewige Weltzeiten zu jedes uneingeschwänkten Eigenthum, und ohne fernere Umwechslung nach der hinach sichtbar gemachten Loosziehung auftheilen zu lassen, jedoch aber gegen deme, daß die hiemit beyzufügende Punkten für jetzt, und in der Zukunft in genauer Beobachtung gezogen, und auf dern Erfillung pünktlichst angetragen werden müsse, als

1mo Sollen die drey Ferner, wie bisher mit dem klein Vieh, das ist der Geiß Herden, als Kitz, Geiß, und

142 (11)

Pöcken befahren, und zur Azung \unge/hindert benützt werden könen, jedoch hat sich mit solchen Auftrieb in jenem Zeitpunkte ganz enthalten zu werden, wo der Eigenthümer dieser drey Hausgemeinden mit abmähung, und Einfechsung dieses Heues beschäftiget seyn werden.

2do Seyen die Inhaber der Hochwand, und Peilstein, denen diese Hausgemeinden zu Theil werden solten, für die Zukunft, wie gegenwörtig, verbunden, ausser der Mäh- und Heueinfechsungszeit den Durchtrieb für die Geißherde unaufhältlich zu gestalten, im erwähnten Zeitpunkt aber keines wegs zu gedulten verbunden, dargegen aber

3tio Das auch Flärsch und Bachberg kein derley Vieh eingetrieben werden, solang

142 (12)

das andere Vieh in der Alpe sich befindet, im Frühling, und Herbst aber, mithin auser der Alpzeit, sollen und können diese Hausgemeinden nicht nur mit der Geißherde, sondern auch mit den Schafen /: jedoch ebenfalls nur mit selbst gewintert(en)

und nicht etwa erst später an sich gebrachten Vieh befahren, und geäzzet werden.

Würde ebenfalls ein neuer Gemeindsloos Inhaber den Antrag zu machen gedenken, neue Pillen zu erbauen, so hätte er sich so anzuschicken, daß selbe in die alte Schoberstätte nach Möglichkeit eingebracht
und diesfällige Bauart dergestalt
eingeschränket werde, um ja nicht
eines geräumigeren Plazes, ohne
allenfällig unpartheyische Erkänntniß

142 (13)

sich zu bedienen. Es hat daher jeder Innhaber, ohne sich irgend einen andern Platz zu erlauben, oder auf der ihm schon bekannten, oder zugeeigneten Schoberstatt zu bauen, oder zu schobern.

Hingegen können die zur Hüten Schoberstatt, welche auf die Flörschseite liegende Loose, so sich durch das Tobl hinein bis in das Grießl befinden, sowie die sechs Lööse im Kröt und Schöpfle, ihre Schöberstätt oder Pillen aufschlagen.

Sollen die alten Fußsteig in vorbesagten Hausgemeinden, ohne Anfrage verbessert, neue aber nur in dem Falle errichtet werden dürfen, wenn diese Errichtung durch unpartheyische Erkänntniß, als nöthig ange-

142 (14)

sehen werden solllten.

7timo Kann das allgemeine Heuriß, ohne iemandes Hinterniß, von der sogenannten Dorfvogts Gemeinde durch die Seite herab über die Ställ verbessert, und zur bequemeren Heuabfuhr hergestellet werden.

8vo Ist keinem erlaubt in seinem Bergmade unter dem Vorwande selbes zu
bessern, weder Holz zu hauen, noch
dieses zu Schwenten, und solcher gestalt mittelst Einwerfung im Mühlbach jemand zu schädigen, wer also sein
Bergmad auf je eine Art zu säubern,
oder zu reinigen anträgt, hat sich vorzüglich zur Pflicht zu machen, das nie-

dergehauene Holz, oder in Prigl zu verklemen, oder doch wenigst auf solche Art sich zueignen zu müss(en)

Hier befindet sich die Heftung. Durch das Heftgarn durchgefädelt ist ein kleiner Zettel: Diese Theilung über 141 stück Bergmähder verbietet am 3t∬ zur Zeit der Albung kein Ziefer

142 (15)

aufzuschlagen

wodurch der Bach nicht den geringsten Schaden veranlassen zu können, eingeschränket wird. Endlich

9no Soll sowohl das stehende als liegende Holz, so sich zu Tage in den hinnach aufzulösenden Haustheilen einfinden wird, dem jenigen ohne Widerrede verbleiben, den das Looß treffen wird, dies oder jenen Theil zum Eigenthume zu erfallen.

Da diese niedergeschriebene Bedingnisse als recht und ihrem Verständniß gemäs von jedem Anwesigen anerkannt worden sind, als wurde zur Loosziehung geschritten, und jedem sein betrefendes Eigenthum zugleich auch zugezeichnet.

Namen der Parthey- Namen der erhalteen so den Loos gezoghen nen Haustheilen

Joseph Traxl Grosgebert, und ober

muten

142 (16)

Martin oder Paul Hinter Unterkeitl(!), und

Grap Murenschoberstatt

Simon Erhart, und Grosgebert, und Obermu-Joseph Partholl ten

Anton Schennach Hamerl, und Som(m)er-

mieling

Balthaser Math Voderöster, und Schindl(en)

Franz Wucherer, und Mitterkietl, und Under-Joseph Mayr auch Joseph mielling Mayr am Rallsberg

Joseph Grissemann Pailstein, und Hochwant

Johann Ladner zu Flirsch Prantuen(!) gegen dem Brunen und ausser Mutten

Joseph Munggenast, und

Severin

Hinteraster, und Rauch-

miel

Martin Dicht und Men-

rad Sigele

Oberpfriel, und ober Schaf-

nocken

Martin Math Brünler, und Schöpfles

oberstatt

142 (17)

Simon Erhart Mitterschlecht, und Glat-

rücken

Anton Senn, jetzt Alex

Pickl

Prantune gegen Alpluth, und Voderhanne-

pan.

Johann Gröber ietzt Engelberth Hirschberger

Renli, und Stücklblan-

ken

Anton Geiger Räsli am Larch, und Mut-

terinne

Joseph Grissemann, und

Martin Math

Kleingöbert, und Gros-

glöb

Franz Munggenast Fodermittereck, und Fu-

sepleiß unter dem

Steig

Jakob Traxl Hinterschmelche und Plan-

kenschoberstatt

Franz Ladner Plankenbodele und Mit-

tersterten

142 (18)

Mathias Zangerl Grosstein auf Flärsch, und

Plankentölder

Anton Geiger Voderschlecht, und Pleis ob

dem Steig

Andrea Strobl, und Si-

mon Penz

Maschenniderleg gegen der Sterten und Hinterstert(en)

Johann Joseph Senn Mül-

ler

Malchfeichten, und Krotscho-

berstatt

Joseph Math Alpluth und Parseir Scho-

berstatt

Anton Schmid Plankenschoberstatt und

Voderschmelchen

Joseph Geiger von Per-

sir

Miolschoberstatt, und Schön-

glög im Bach

Jakob Geiger Prantune gegen Alp Luth

und Großsteinseite

Franz Tschol Hinterschlecht, und Pleiß

unterm Steig

142 (19)

Jakob Pfisterer Kleingöbert, und Groß-

glög

Michael Mayr Mittermiol, und Paseier

Schoberstatt

Joseph Grissemann Mittervergratsch, und

Grosstein in Perseir

Aloys Senn Gros Thuft, und Tafet-

schine gegen den Plan-

ken

Joseph Senn, und Mut-

tergottes Looß

Fusenpleis ob dem Steig

und Schafgliger

Joseph Tschol Hintermittereck, und Fu-

senpleis unter dem Steig

Franz Ladner Großvergratsch, und Gret-

hörme

Mathias Zangerl Unterpfrint, und Oberhof-

nocken

Simon Guem Obervoderkietl, und Glat-

rucken.

142 (20)

Aloys Zangerl Mascheniederleg gegen Föl

und mittere Schafnocken

Anton jetzt Niklaus Gei-

ger

Föll, und ein Ferner

Franz Schneider Fuesenbleiß ob dem Steig,

und Schafgliger

Franz Zangerl Hintervergrätsch, und Scho-

berstattl

Simon Geiger Bründler und Schöpfles Scho-

berstatt

Joseph Jenewein Breitstein und Hochwant

Johann Ladner zu Flirsch Vergrätschbödele, und Hin-

tengemeind im Bach

Joseph und Franz Anton

Ladner

Hintengemeind auf Flärsch

und Hahnenloch

Thomas Schneider Resseschoß, und Krotruck(en)

Michael Traxl und

Perkhofer

Mascheniederleg gegen Föl und Mitterschafnock(en)

142 (21)

Michael Traxl Töschner, und Schöpfles

schaiss

Franz Tscholl Fusepleis Schoberstatt

und Großressen

Bartlme Guem Renli, und Stücklblan-

ken

Franz Leitner, und Jo-

seph Munggenast

Grieble, und ein Fer-

ner

Anton Geiger auf Par-

sir

Föll, und ein Ferner

Joseph Pircher, und Jo-

hann Wucherer

Vergratschbödele, und Hitengemeind im Bach

Franz Schmid Ressentölder, und Taffet-

schinen gegen den Köpf

Niklas Zangerl, und

Franz Tschol

Fusenbleis Schoberstatt

und Grosressen

Andre Geiger Vergrätsch Neder und

Kleintuft

142 (22)

Cassian Mayr Mittervergrätsch, und Mit-

terglöb

Anton Geiger auf Per-

sir

Kleinstein auf Flärsch und Kleinstein im Bach

Johann Joseph Senn Hitengemeind auf Flärsch

und Paseir Neder

Lorenz Munggenast Linsen mutten, und Stier-

gemeind

Johann Munggenast am

Mayrhof

Voder Unterkietl, und Hinterhonebaum

Georg Geiger Larch, und Glögl am

Grießl

Johann Ladner im Patsol Maiolschoberstatt, und

Kleinglöb im Bach

Johann Joseph Senn Lärch, und Kleinmutt(en)

Andre Geiger Täschen, und Schöpflesschoss

Aloys Traxl Grosvergratsch, und Kel-

weis

142 (23)

Aloys Senn Prantune gegen dem

Brunnen, und ausser

Mutten

Johann Ladner zu Flirsch Mäschen Niederleg gegen

den Sterten, und Hin-

tersterten

Georg Sigele, und Aloys

Traxl

Plankenbödele, und Vo-

dersterten

Martin Geiger, und Ma-

ria Guemin

Oberhinterkietl, und Mut-

terschoberstatt.

Das Dorfvogt Gemeindl wurde von Vorstehenden dem Martin Math auf Flirscheck überlassen pr fünfundzweinzig Gulden, und seinen Loos zurucklassen müssen, der kassiert worden, und wurde deßtwegen angelobt.

Zur Bekröftigung all Vorstehendes haben die eingeführte Partheyen Löblicher

142 (24)

Oberkeit angelobt

Zeugen Herr Christian Stock k. k. Wegmeister und Herr Johann Kölb

Ist seinem bey daigem Gerichte
liegenden Original wortlich
gleichlautend, in cujus fidem etc.
Landeck am 9^{ten} 7mber 1804
Fr... Alois Fischer mia (=manu propria)
Landghtsschber (=Landgerichtsschreiber)allda

142 (25) Leerseite

142 (26)

den 7tn Juli

1802

Beglaubte Protokolls Abschrifft

für

Die Gemeinde Flirsch

In Betreff der als eigen aufgetheilten Ge-

meinde Theile

.

Siglgebühr 1fl42kr